

SATZUNG **über die Änderung der Satzung** **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 7. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Juli 2016 in der Fassung vom 5. November 2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Aufwandsentschädigung wird um folgende Absätze ergänzt:

- (5) Die Gemeinderäte erhalten für den Einsatz des digitalen Sitzungsdienstes eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung von 10 Euro monatlich.
Mit diesem Betrag sind alle Aufwendungen eines mobilen privaten Endgerätes für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form abgegolten (Beschaffung, Betrieb, Wartung, Support, Reparatur, Internetzugang, Druckkosten etc.).
- (6) Folgende Übergangsregelung gilt bis zum Ablauf der laufenden Legislaturperiode des Gemeinderates im Jahr 2024:
Es besteht die Möglichkeit, dass ein leihweises Endgerät seitens der Verwaltung zur ausschließlichen Nutzung im Sitzungsdienst zur Verfügung gestellt wird. Die pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung wird nicht gewährt für Gemeinderäte, die ein leihweises Endgerät in Anspruch nehmen, sowie für Gemeinderäte, die nicht am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen und weiterhin den Versand in Papierform wählen.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Teningen, den 7. März 2023

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

bereitgestellt am 14. März 2023